

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Tagungs- und Besprechungsräumen im TechnologieZentrumDortmund

Stand: 01/2008

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Tagungs- und Besprechungsräumen im TechnologieZentrumDortmund.

§ 2 Reservierungen

Reservierungen werden verbindlich, sofern eine schriftliche Annahme des Angebots in der vorgegebenen Frist erfolgt. Sonstige Vereinbarungen, Sonderabsprachen und Änderungen bedürfen der Bestätigung seitens der TechnologieZentrumDortmund GmbH.

§ 3 Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Rücktritt / Stornierung

Stornierungen einer getroffenen Raumreservierung haben schriftlich zu erfolgen und sind wie folgt möglich:

Mehr als 30 Tage vorher:	kostenlos
30 – 15 Tage vorher:	Zahlung von 25 % des Mietzinses
14 – 8 Tage vorher:	Zahlung von 50 % des Mietzinses
7 – 3 Tage vorher:	Zahlung von 75 % des Mietzinses
Weniger als 3 Tage vorher:	Zahlung des vollen Mietzinses

Benutzt der Mieter die ihm überlassenen Räume zu einem anderen Zweck als dem vereinbarten, so steht der TechnologieZentrumDortmund GmbH ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Hat die TechnologieZentrumDortmund GmbH begründeten Anlass zur Annahme, dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Unternehmens bzw. der Besucher gefährdet, sowie im Falle der höheren Gewalt oder interner Unruhen kann die TechnologieZentrumDortmund GmbH das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Schadensersatzansprüche des Mieters sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Beendet der Mieter seine Raumreservierung vorzeitig, so bleibt er gleichwohl zur Zahlung der restlichen Vergütung verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass die TechnologieZentrumDortmund GmbH eine angemessene Weitervermietung unterlassen hat.

§ 5 Haftung

Die TechnologieZentrumDortmund GmbH haftet nicht für Schäden oder Verlust eingebrachter Gegenstände. Versicherungsschutz für eingebrachte Gegenstände besteht seitens der TechnologieZentrumDortmund GmbH nicht. Eine sachgerechte Versicherung z. B. von Ausstellungsstücken ist ausschließlich Sache des Mieters.

Für Beschädigungen der Mietsache und des Hauses sowie sämtlicher zum Hause oder den Räumen gehörenden Anlagen und Einrichtungen ist der Mieter verantwortlich, soweit diese von ihm oder seinen Gästen, Mitarbeitern und Lieferanten verursacht worden sind. Es bedarf nicht eines Nachweises des Verschuldens durch die TechnologieZentrumDortmund GmbH.

§ 6 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dortmund.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, gilt anstelle der unwirksamen Regelung die gesetzliche Regelung. Bei Fehlen einer gesetzlichen Regelung wird die unwirksame Klausel durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Regelung bei ergänzender Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der objektiven Interessenlage am Nächsten kommt.